

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Der Senat von Berlin
BildJugFam II C 1.1
90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

A. Problem

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) ist § 19 Absatz 6 Schulgesetz dahingehend geändert worden, dass mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 allen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 1 bis 6 der Ganztagschule der Primarstufe sowie der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung einschließlich der Ferienzeit ohne einen Nachweis für einen besonderen Betreuungsbedarf ermöglicht wird. Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) geht noch davon aus, dass die Ferienbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie der Mittelstufe gesondert zu beantragen und hierfür ein besonderer Betreuungsbedarf nachzuweisen ist.

B. Lösung

Das TKBG wird zum 01. August 2022 an die geltende neue Regelung des § 19 Absatz 6 Schulgesetz angepasst. Die ergänzende Förderung und Betreuung umfasst ab dem 1. August 2022 für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe und für die Schülerinnen und Schüler der Unter-, Eingangs- und Mittelstufe auch die Ferienzeiten. Die Ferienbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie der

Mittelstufe ist bereits in dem Betreuungsmodul für die Schulzeit enthalten, ein besonderer Betreuungsbedarf ist nicht mehr nachzuweisen. Die Betreuungsmodule werden entsprechend angepasst.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz wirkt sich gleichermaßen auf die Geschlechter aus.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) werden die Betreuungsmodule entsprechend angepasst.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Kostenauswirkungen auf Privathaushalte von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und der Mittelstufe sind für einen Teil der Haushalte zu erwarten. Hierbei handelt es sich zum einen um die Haushalte, die bisher nur eine ergänzende Förderung und Betreuung in der Schulzeit in Anspruch genommen haben und keine Ferienbetreuung benötigen. Für diese Haushalte ist die Regelung mit Mehrkosten verbunden, da die Ferienbetreuung nunmehr in das Betreuungsmodul für die Schulzeit inkludiert ist und daher eine Betreuung in der Schulzeit nur noch zusammen mit einer Ferienbetreuung gebucht werden kann. Zum anderen werden Haushalte, die bisher sowohl das Schulzeitmodul als auch das Ferienzeitmodul gebucht haben, durch das inkludierte Betreuungsmodul eine geringere Kostenbeteiligung leisten. Die Kostenauswirkungen führen zu einer finanziellen Gleichbehandlung der Haushalte der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 sowie der Unter- und Mittelstufe.

H. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind der beigefügten Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

- J. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
SenBildJugFam II C 1.1
90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
über Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Ganztagsschule der Primarstufe in der offenen Form“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Betreuung an der Ganztagsgrundschule“ durch die Wörter „Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.

d) Absatz 3a wird aufgehoben.

e) Absatz 4 Satz 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Ober- und Abschlussstufe und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten.“

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ergänzenden“ die Wörter „Förderung und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagschulen der Primarstufe in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der Unter- und Mittelstufe oder den Jahrgangsstufen 3 bis 6 gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ jeweils durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn, Ende oder Beginn und Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für die Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9.“

dd) Die Sätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

ee) In dem neuen Satz 5 werden die Angabe „Anlage 2a Spalte 4“ durch die Angabe „Anlage 2a Spalte 3“, die Angabe „Anlage 2a Spalte 9“ durch die Angabe „Anlage 2a Spalte 4“ und die Angabe „Anlage 2a Spalte 10“ durch die Angabe „Anlage 2a Spalte 5“ ersetzt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe „3 bis 6“ die Wörter „und für die Unter- und Mittelstufe“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Die Anlagen 2 und 2a werden wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro																
für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -																
Jahrgangsstufen 3 bis 6, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung"																
Betreuungszeiten inkl. Ferienbetreuung (Module)											nur Ferienbetreuung					
06.00 bis 07.30 Uhr		16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)		13.30 bis 16.00 Uhr		06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr (nur gebundene Ganztagschule)		06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 16.00 Uhr		13.30 bis 18.00 Uhr		06.00 bis 07.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr		15.00 bis 16.00 Uhr (nur Unter- und Mittelstufe ¹⁾)	07.30 bis 13.30 Uhr	07.30 bis 16.00 Uhr
entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden																
1,5		2		2,5		3,5		4		4,5		6		1	6	8,5
Einkommen in Euro				Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10			
		jährlich		monatlich												
1	bis	22.499,99	1.875,00	9	10	11	14	15	16	20	5	3	4			
2	ab	22.500,00	1.875,00	12	13	14	18	20	21	26	7	4	5			
3	ab	26.340,00	2.195,00	15	17	19	24	26	27	34	9	5	6			
4	ab	27.780,00	2.315,00	18	20	21	27	29	31	39	10	5	7			
5	ab	29.220,00	2.435,00	20	22	24	31	33	35	44	11	6	8			
6	ab	30.660,00	2.555,00	22	25	27	34	37	39	49	13	7	9			
7	ab	32.100,00	2.675,00	24	27	29	37	40	42	53	14	7	10			
8	ab	33.540,00	2.795,00	26	29	32	41	44	46	58	15	8	11			
9	ab	34.980,00	2.915,00	28	32	35	44	47	50	63	16	8	12			
10	ab	36.420,00	3.035,00	31	34	37	48	51	54	68	17	9	13			
11	ab	37.860,00	3.155,00	33	37	40	51	55	58	73	19	10	14			
12	ab	39.300,00	3.275,00	35	39	42	54	58	62	77	20	10	15			
13	ab	40.740,00	3.395,00	37	41	45	57	62	66	82	21	11	15			
14	ab	42.180,00	3.515,00	39	44	48	61	65	70	87	22	12	16			
15	ab	43.620,00	3.635,00	41	46	51	64	69	74	92	23	12	17			
16	ab	45.060,00	3.755,00	44	49	53	68	73	78	97	25	13	18			
17	ab	46.500,00	3.875,00	45	51	56	71	76	81	101	26	13	19			
18	ab	47.940,00	3.995,00	48	53	58	74	80	85	106	27	14	20			
19	ab	49.380,00	4.115,00	50	56	61	78	83	89	111	28	15	21			
20	ab	50.820,00	4.235,00	53	59	64	82	88	94	117	30	16	22			
21	ab	52.260,00	4.355,00	55	62	68	86	92	98	123	31	16	23			

22	ab	53.700,00	4.475,00	58	65	71	90	97	103	129	33	17	24
23	ab	55.140,00	4.595,00	61	68	74	95	101	108	135	34	18	25
24	ab	56.580,00	4.715,00	63	71	78	99	106	113	141	36	19	27
25	ab	58.020,00	4.835,00	66	74	81	103	110	118	147	37	19	28
26	ab	59.460,00	4.955,00	69	77	84	107	115	122	153	39	20	29
27	ab	60.900,00	5.075,00	72	80	87	111	119	127	159	40	21	30
28	ab	62.340,00	5.195,00	74	83	91	116	124	132	165	42	22	31
29	ab	63.780,00	5.315,00	77	86	94	120	128	137	171	43	23	32
30	ab	65.220,00	5.435,00	80	89	97	124	133	142	177	45	23	33
31	ab	66.660,00	5.555,00	82	92	101	128	137	146	183	46	24	34
32	ab	68.100,00	5.675,00	85	95	104	132	142	151	189	48	25	35
33	ab	69.540,00	5.795,00	88	98	107	137	146	156	195	49	26	37
34	ab	70.980,00	5.915,00	90	101	111	141	151	161	201	51	27	38
35	ab	72.420,00	6.035,00	93	104	114	145	155	166	207	52	27	39
36	ab	73.860,00	6.155,00	96	107	117	149	160	170	213	54	28	40
37	ab	75.300,00	6.275,00	99	110	120	153	164	175	219	55	29	41
38	ab	76.740,00	6.395,00	101	113	124	158	169	180	225	57	30	42
39	ab	78.180,00	6.515,00	104	116	127	162	173	185	231	58	31	43
40	ab	79.620,00	6.635,00	107	119	130	166	178	190	237	60	31	44
41	ab	81.060,00	6.755,00	109	122	134	170	182	194	243	61	32	46

¹⁾ Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" sowie Jahrgangsstufen 3 bis 6 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Autismus".

Anlage 2a

Kostenbeitrag (Betreuungsanteil) pro Monat in Euro								
für ein Kind in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen - ohne Verpflegung -								
				Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung", Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Auftragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Autismus" oder mit den Förderstufen I oder II				
				Betreuungszeiten ohne Ferienbetreuung (Module)			nur Ferienbetreuung	
				06.00 bis 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr	06.00 bis 07.30 und 16.00 bis 18.00 Uhr	06.00 - 07.30 Uhr	16.00 bis 18.00 Uhr
				entspricht Betreuungsumfang pro Tag in Stunden				
				1,5	2	3,5	1,5	2
		Einkommen in Euro		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
		jährlich	monatlich					
1	bis	22.499,99	1.875,00	7	7	10	2	3
2	ab	22.500,00	1.875,00	9	10	13	3	3
3	ab	26.340,00	2.195,00	11	13	18	4	4
4	ab	27.780,00	2.315,00	13	15	20	5	5
5	ab	29.220,00	2.435,00	15	16	23	5	6
6	ab	30.660,00	2.555,00	16	19	25	6	6
7	ab	32.100,00	2.675,00	18	20	28	6	7
8	ab	33.540,00	2.795,00	19	22	31	7	7
9	ab	34.980,00	2.915,00	21	24	33	7	8
10	ab	36.420,00	3.035,00	23	25	36	8	9
11	ab	37.860,00	3.155,00	25	28	38	8	9
12	ab	39.300,00	3.275,00	26	29	40	9	10
13	ab	40.740,00	3.395,00	28	31	43	9	10
14	ab	42.180,00	3.515,00	29	33	46	10	11
15	ab	43.620,00	3.635,00	31	34	48	10	12
16	ab	45.060,00	3.755,00	33	37	51	11	12
17	ab	46.500,00	3.875,00	34	38	53	11	13
18	ab	47.940,00	3.995,00	36	40	55	12	13
19	ab	49.380,00	4.115,00	37	42	58	13	14
20	ab	50.820,00	4.235,00	40	44	61	13	15
21	ab	52.260,00	4.355,00	41	46	64	14	16

22	ab	53.700,00	4.475,00	43	49	67	15	16
23	ab	55.140,00	4.595,00	46	51	71	15	17
24	ab	56.580,00	4.715,00	47	53	74	16	18
25	ab	58.020,00	4.835,00	49	55	77	17	19
26	ab	59.460,00	4.955,00	52	58	80	17	19
27	ab	60.900,00	5.075,00	54	60	83	18	20
28	ab	62.340,00	5.195,00	55	62	87	19	21
29	ab	63.780,00	5.315,00	58	64	90	19	22
30	ab	65.220,00	5.435,00	60	66	93	20	23
31	ab	66.660,00	5.555,00	61	69	96	21	23
32	ab	68.100,00	5.675,00	63	71	99	22	24
33	ab	69.540,00	5.795,00	66	73	102	22	25
34	ab	70.980,00	5.915,00	67	75	105	23	26
35	ab	72.420,00	6.035,00	69	78	108	24	26
36	ab	73.860,00	6.155,00	72	80	111	24	27
37	ab	75.300,00	6.275,00	74	82	114	25	28
38	ab	76.740,00	6.395,00	75	84	118	26	29
39	ab	78.180,00	6.515,00	78	87	121	26	29
40	ab	79.620,00	6.635,00	80	89	124	27	30
41	ab	81.060,00	6.755,00	81	91	127	28	31

“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) ist § 19 Absatz 6 Schulgesetz dahingehend geändert, dass mit Beginn des Schuljahres 2022/2023 auch den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe der Ganztagschule sowie der Mittelstufe an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung einschließlich der Ferienzeit ermöglicht wird und hierfür kein besonderer Betreuungsbedarf mehr nachgewiesen werden muss. § 4a TKBG wird zum 01. August 2022 an die Regelung des § 19 Absatz 6 Schulgesetz angepasst. Wie bereits für die Schülerinnen und Schüler den Jahrgangsstufen 1 bis 4

sowie der Unter- und Eingangsstufe umfassen die Betreuungsmodule auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für die Mittelstufe sowohl die Betreuung während der Schulzeit als auch während der Ferienzeit. Gesonderte Betreuungsmodule für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für die Mittelstufe sind nicht mehr erforderlich.

b) Einzelbegründung:

1. Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4a):

Im Land Berlin sind alle Verlässlichen Halbtagsgrundschulen Ganztagschulen in der offenen Form. Zudem umfasst durch Verankerung der Gemeinschaftsschule als reguläre Schulart mit Primarstufe in § 17 Schulgesetz der Begriff der Ganztagsgrundschule nicht mehr alle Schularten, an denen eine ergänzende Förderung und Betreuung angeboten wird. Daher wird der Begriff der Verlässlichen Halbtagsgrundschule in den Absätzen 1, 3 und 6 durch die Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form ersetzt. In den Absätzen 2, 3 und 6 wird der Begriff der Ganztagsgrundschule durch den Begriff der Ganztagschule der Primarstufe ersetzt. In Absatz 1 und 2 werden die Regelungen zur Ferienbetreuung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an die Regelungen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 angepasst. Ebenso wird die Regelung zur ausschließlichen Ferienbetreuung in Absatz 3 auf die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 erweitert und Absatz 3a aufgehoben, da ein besonderer Betreuungsbedarf für die Ferienbetreuung der Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht mehr nachgewiesen werden muss.

Die Änderungen in Absatz 4 erfolgen aufgrund der Aufhebung der besonderen Regelungen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für die Mittelstufe. Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell. In Absatz 6 werden aufgrund der Zusammenlegung des Ferienmoduls mit dem Betreuungsmodul während der Schulzeit für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und die Mittelstufe die Spaltenzuweisungen auf die Anlagen 2 und 2a neu angepasst. In Absatz 7 wird klarstellend eingefügt, dass eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten nicht nur für die Jahrgangsstufen 3 bis 6, sondern auch für die Unter- und Mittelstufe kostenbeteiligungspflichtig ist.

Zu Nummer 2 (§ 8):

§ 8 wird aufgehoben, da die genannten Übergangsregelungen sich durch Zeitablauf erledigt haben.

Zu Nummer 3 (Anlagen 2 und 2a):

Die Anlage 2 wird an die Änderungen des § 4a angepasst. Der Kostenbeitrag für die ergänzende Förderung und Betreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie für die Mittelstufe sind in die Anlage 2 überführt.

Die Anlage 2a wird an die Änderungen des § 4a angepasst. Da auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für die Mittelstufe durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes die Betreuungszeiten nunmehr die Ferienbetreuung inkludieren, werden die Kostenbeiträge für diese Jahrgangsstufen aus der Anlage 2a in die Anlage 2 überführt. Daher werden aus Anlage 2a die bisherige Spalte 3 sowie die bisherigen Spalten 5 bis 8 entfernt. Anlage 2a gilt damit nur noch für die Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10. Die noch benötigten Spalten 1 und 2, die Spalte 4 sowie die Spalten 9 und 10 der Anlage 2a werden zu den neuen Spalten 1 bis 5 der Anlage 2a.

2. Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

1. Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen:

Es bestehen keine Anmerkungen.

2. Landesschulbeirat:

Der Entwurf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Die angehörten Fachkreise und Verbände haben im Wesentlichen die folgenden Ansichten geäußert:

Die angestrebten Änderungen für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und die damit verbundenen Erleichterungen für die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten werden überwiegend begrüßt. Darüber hinaus werden auch einzelne Kritikpunkte geäußert. Im Einzelnen:

Es wird vorgeschlagen, weitere Vereinfachungen in § 4a TKBG dadurch zu erreichen, dass die besonderen Regelungen für Kinder an Schulen in der Wartefrist nach § 101 Schulgesetz und für Kinder und Jugendliche an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie an den Auftragschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ überprüft werden. Die besonderen Regelungen für diese Gruppen von Schülerinnen und Schülern resultieren allerdings daraus, dass für sie besondere Betreuungszeiten gelten, die nicht durch die in § 4a Absatz 1 und 2 TKBG genannten Betreuungsmodule abgedeckt werden können, so dass diese besonderen Regelungen benötigt werden. Soweit dargelegt wird, dass das Wartefristmodul eine Ungleichbehandlung gegenüber den Schülerinnen und Schülern darstellt, die die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung innerhalb der verlässlichen Halbtagschule in Anspruch nehmen, ist dem entgegenzuhalten, dass das Wartefristmodul die Betreuungszeit der verlässlichen Halbtagschule bis zum Beginn der Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung absichert und damit eine ansonsten bestehende Betreuungslücke füllt.

Soweit von einem Verband angeregt wird, für die in § 4a Absatz 1 und 2 TKBG genannten Betreuungsmodule die umgangssprachlichen Bezeichnungen Früh-, Nachmittags- und Spätmodul in das Gesetz einzufügen, ist dies für die vorliegende Gesetzesänderung abzulehnen, da auch in weiteren Rechtsvorschriften entsprechende Änderungen vorzunehmen wären. Zudem bedürfte der Vorschlag einer intensiven Prüfung, da dieser nicht nur die in § 4a Absatz 1 und 2 TKBG genannten Betreuungsmodule berücksichtigen müsste, sondern weitere Betreuungszeiten, beispielsweise für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Auch in den genannten Rahmenvereinbarungen finden sich die vorgeschlagenen Begriffe nur eingeschränkt wieder. Von einer Übernahme des Vorschlags wird daher abgesehen.

Weiterhin wird gefordert dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 TKBG nur ganzjährige Ferienverträge abgeschlossen werden. Die Regelungen sehen bereits eine Laufzeit von mindestens einem Schuljahr für ausschließliche Ferienverträge vor. Die Möglichkeit, einen ausschließlichen Ferienbetreuungsvertrag im laufenden Schuljahr abzuschließen, besteht nach § 4a Absatz 3 TKBG. Gesetzlich vorgesehen ist aber, dass ein solcher Vertrag nicht lediglich bis zum Ende des

laufenden Schuljahres geschlossen werden kann, sondern darüber hinaus für mindestens ein weiteres Schuljahr laufen muss. Eine Änderung des TKBG ist daher nicht erforderlich.

Soweit eine gänzliche Aufhebung der Kostenbeteiligung für Kinder mit dem Förderungsschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ mit dem Hinweis darauf gefordert wird, dass die Eltern dieser Kinder durch den Alltag und den erhöhten Pflegeaufwand sowohl persönlich als auch finanziell stark belastet seien, ist dies vorliegend abzulehnen. Eine solche Aufhebung der Kostenbeteiligung erfordert zusätzlich eine Änderung des Schulgesetzes. Zudem sind die hierdurch entstehenden höheren Kosten für das Land Berlin haushaltsrechtlich nicht abgedeckt.

Soweit ein Verband sich gegen die Einführung eines neuen Moduls für Schulen in Wartefrist ausspricht, ist zu betonen, dass ein solches Modul seit Jahren im TKBG verankert ist und diesbezüglich keine Neuerungen vorgesehen sind.

Hinsichtlich des Hinweises auf eine Unterfinanzierung der gebundenen Ganztagsgrundschulen ist zu sagen, dass es sich hierbei nicht um einen Sachverhalt handelt, der unter den Anwendungsbereich des TKBG fällt, das die Elternkostenbeteiligung regelt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Tabelle Anlage 2a unverändert die aktuellen Einkommensgrenzen für die Kostenbeteiligung festlegt. Abgestellt wird gleichermaßen für alle Kostenbeteiligungspflichtigen auf die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 VvB

C. Gesamtkosten:

Keine. Die Gesetzesänderungen bilden lediglich die Änderungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes ab.

- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:
Keine
- E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
Kostenauswirkungen auf Privathaushalte von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und der Mittelstufe sind für einen Teil der Haushalte zu erwarten. Hierbei handelt es sich zum einen um die Haushalte, die bisher nur eine ergänzende Förderung und Betreuung in der Schulzeit in Anspruch genommen haben und keine Ferienbetreuung benötigen. Für diese Haushalte ist die Regelung mit Mehrkosten verbunden, da die Ferienbetreuung nunmehr in das Betreuungsmodul für die Schulzeit inkludiert ist und daher eine Betreuung in der Schulzeit nur noch zusammen mit einer Ferienbetreuung gebucht werden kann. Zum anderen werden Haushalte, die bisher sowohl das Schulzeitmodul als auch das Ferienzeitmodul gebucht haben, durch das inkludierte Betreuungsmodul eine geringere Kostenbeteiligung leisten. Die Kostenauswirkungen führen zu einer finanziellen Gleichbehandlung der Haushalte der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 sowie der Unter- und Mittelstufe.
- F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.
- G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keine
- H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:
Im Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) werden die Betreuungsmodulare entsprechend angepasst.
- I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:
Keine. Die Gesetzesänderungen bilden lediglich die Änderungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes ab.
- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 26. April 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

TKBG - bisherige Fassung	TKBG - neue Fassung
§ 4a Angebote an Schulen	§ 4a Angebote an Schulen
<p>(1) Die ergänzende Förderung und Betreuung an der verlässlichen Halbtagsgrundschule wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr, 3. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodul keine Ferienbetreuung. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn</p>	<p>(1) Die ergänzende Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 13.30 bis 16.00 Uhr, 3. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodul zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr. An einer Schule in freier Trägerschaft, die sich noch in der Wartefrist nach § 101 Absatz 4 des Schulgesetzes befindet, kann zusätzlich das Betreuungsmodul zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gewählt werden. Werden auf Grund von Rechtsvorschriften Beginn und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodul nach Satz 1 nicht abgewichen werden.</p>

<p>und Ende der Betreuungszeiten abweichend von Satz 1 festgelegt, darf vom zeitlichen Umfang der Betreuungsmodule nach Satz 1 nicht abgewichen werden.</p>	
<p>(2) Die ergänzende Betreuung an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 beinhalten diese Betreuungsmodule keine Ferienbetreuung.</p>	<p>(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 in den nachfolgenden Betreuungsmodulen angeboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 6.00 bis 7.30 Uhr, 2. 16.00 bis 18.00 Uhr. <p>In den Ferienzeiten beinhalten diese Betreuungsmodule zusätzlich die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr.</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagsgrundschule in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der verlässlichen Halbtagsgrundschule eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem Vertragsbeginn im laufenden</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6, die nur eine Betreuung in den Ferien benötigen, erhalten an der Ganztagschule der Primarstufe in gebundener Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr, an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form eine Betreuung zwischen 7.30 und 13.30 Uhr, wenn sie einen entsprechenden Betreuungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr abschließen. Die Kostenbeteiligung für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 ist in zwölf gleichen Monatsraten zu zahlen. Bei einem</p>

<p>Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 und der Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</p>	<p>Vertragsbeginn im laufenden Schuljahr sind die entsprechenden Monatsraten für den laufenden Monat und die verbleibenden Monate zu leisten. Bei einer außerordentlichen Beendigung des Betreuungsvertrages im laufenden Schuljahr ist die Kostenbeteiligung nur bis zum Ende des Monats der außerordentlichen Kündigung zu leisten. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 und der Eingangsstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist die Betreuung in den Ferien kostenfrei.</p>
<p>(3a) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die einen besonderen Betreuungsbedarf nachweisen, erhalten auf Antrag eine Betreuung in den Ferien. Das Betreuungsmodul für die Ferien kann ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Anlage 2a beantragt werden und umfasst wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr sowie eine Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr. Für die Vertragslaufzeit und die Kostenbeteiligung gilt Absatz 3 entsprechend.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>
<p>(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt</p>	<p>(4) An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird für Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe, Unterstufe und Mittelstufe das Betreuungsmodul nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie ein Modul wahlweise von 15.00 bis 16.00 Uhr oder von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Satz 1 gilt</p>

auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderungsschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodule nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der ~~Eingangs- und Unterstufe~~ und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die ~~in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe, die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstu-~~

auch für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 mit dem Förderungsschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe der in Satz 1 genannten Schulen sowie der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der in Satz 2 genannten Schulen sowie den in § 28a der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Schülerinnen und Schülern werden die Betreuungsmodule nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeboten. Soweit für den Besuch der in Satz 1 bis 3 genannten Schulen eine abweichende Unterrichtszeit vorgesehen ist, umfasst das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannte Betreuungsmodul auch die jeweils vor der Unterrichtszeit erforderliche weitere Zeit der ergänzenden Betreuung (Frühbetreuung). Die Betreuungsmodule für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler der **Eingangs-, Unter- und Mittelstufe** und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis **6** beinhalten in den Ferienzeiten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Für die in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe und der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der **Ober- und Abschlussstufe** und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und

<p>fen 7 bis 10 beinhalten die Betreuungsmodule nach Satz 1 keine Ferienbetreuung. Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe bis Abschlussstufe, den in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 und den in Satz 3 genannten Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.</p>	<p>Schülern der Jahrgangsstufen 7 bis 10 werden gesonderte Betreuungsmodule in den Ferienzeiten angeboten. Die Betreuungsmodule für die Ferien können ausschließlich oder zusätzlich zu den Betreuungsmodulen nach Satz 1 beantragt werden und umfassen wahlweise eine Betreuung zwischen 7.30 und 16.00 Uhr oder zwischen 7.30 und 13.30 Uhr oder von 6.00 bis 7.30 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr; die Kostenbeteiligung und die Laufzeit des Betreuungsvertrages richten sich nach Absatz 3. Satz 4 gilt für die Ferienzeiten entsprechend.</p>
<p>(5) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Abweichend davon können die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach Absatz 1 Satz 4 nicht einzeln, sondern nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; eine Kombination mit weiteren Betreuungsmodulen bleibt unbenommen.</p>	<p>(5) Die aufgeführten Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung können dem anerkannten Bedarf entsprechend einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden. Abweichend davon können die Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und nach Absatz 1 Satz 3 nicht einzeln, sondern nur in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Anspruch genommen werden; eine Kombination mit weiteren Betreuungsmodulen bleibt unbenommen.</p>

(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an Ganztagsgrundschulen in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der ~~Unterstufe~~ oder den Jahrgangsstufen 3 ~~und 4~~ gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach ~~Absatz 1 Satz 4~~ in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach ~~Absatz 1 Satz 4~~ in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7-. Die Kostenbeteiligung für die Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn ~~und/oder~~ Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbeteiligung für ~~verlässliche Halbtag~~sgrundschulen; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte

(6) Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich entsprechend den gewählten Betreuungsmodulen sowie der jeweiligen Jahrgangsstufe nach Anlage 2 oder 2a. Die Kostenbeteiligung für die **ergänzende Förderung und** Betreuung an Schulen nach Absatz 4 richtet sich nach der Kostenbeteiligung an **Ganztagschulen der Primarstufe** in gebundener Form; für die Frühbetreuung in der **Unter- und Mittelstufe** oder den Jahrgangsstufen **3 bis 6** gilt dabei Anlage 2 Spalte 1, für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 8, für die Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 2, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 4, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2 Spalte 6 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 10. Wenn das Betreuungsmodul nach **Absatz 1 Satz 3** in Kombination mit dem Betreuungsmodul nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gewählt wird, richtet sich die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 6; werden weitere Betreuungsmodule nach **Absatz 1 Satz 3** in Anspruch genommen, richtet sich die Kostenbeteiligung nach Anlage 2 Spalte 7.

Die Kostenbeteiligung für die **ergänzende Förderung und** Betreuung an Schulen mit einem von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Beginn, **Ende** oder **Beginn und** Ende der Betreuungszeit entspricht der Kostenbetei-

3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9 . ~~Für die Betreuung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 außerhalb der Ferienzeiten gilt Anlage 2a. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6, die aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs eine Betreuung in den Ferien in Anspruch nehmen, gilt für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 und für die Ferienbetreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 jeweils entsprechend, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr gilt Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10. Für Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen gilt für die Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 8, für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10, für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a~~

ligung für **die Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form**; für die Frühbetreuung gilt Anlage 2 Spalte 1, für die Nachmittagsbetreuung je nach Umfang Anlage 2 Spalte 3 oder 6, für beide Betreuungsformen zusammen je nach Umfang Anlage 2 Spalte 5 oder 7 und für die ausschließliche Ferienbetreuung Anlage 2 Spalte 9.

<p>Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend. Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 4; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9 , für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 , für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 9 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 10 jeweils entsprechend.</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen sowie für die in § 28a der Sonderpädagogikverordnung genannten Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt für die Frühbetreuung Anlage 2a Spalte 1, für die Frühbetreuung in Kombination mit der Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 3; für die Betreuung in den Ferien gilt für die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr Anlage 2 Spalte 9, für die Betreuung von 7.30 bis 16.00 Uhr Anlage 2 Spalte 10 , für die Betreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr Anlage 2a Spalte 4 und für die Betreuung von 16.00 bis 18.00 Uhr Anlage 2a Spalte 5 jeweils entsprechend.</p>
<p>(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4. Anlage 1 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geltenden Fassung ist für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 für die Kostenbeteiligung weiterhin anzuwenden. Für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gilt</p>	<p>(7) Die Kostenbeteiligung für die zusätzliche Betreuung außerhalb der Regelbetreuungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 richtet sich nach § 2 Absatz 4. Anlage 1 in der bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 Nummer 3 des Haushaltsumsetzungsgesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geltenden Fassung ist für die Jahrgangsstufen 3 bis 6 und für die Unter- und Mittelstufe für die Kostenbeteiligung weiterhin anzuwenden.</p>

<p>Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die weitere Anwendbarkeit der Anlage 1 mit Ablauf des 31. Juli 2019 endet.</p>	
<p>(8) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.</p>	<p><i>(unverändert)</i></p>
<p>(9) Für die Gewährung eines Mittagessens an Schulen wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von § 1 abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vertragliche Abwicklung des Mittagessens, 2. die Art und Weise der Abrechnung, 3. die Anrechnung nicht in Anspruch genommener Leistungen. 	<p><i>(unverändert)</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Übergangsregelungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 (aufgehoben)</p>
<p>(1) Bis zum 31. Juli 2017 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten vier Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung</p>	

an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.

~~(2) Vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten fünf Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.~~

~~(3) Bis zum 31. Juli 2018 ist Anlage 1 in der Fassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.~~

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 28a Sonderpädagogikverordnung

Schülerinnen und Schüler, die der Förderstufe I oder II zugeordnet sind oder sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ haben und keine Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Autismus“ besuchen, erhalten an ihrer besuchten Schule in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 ein auf ihren Bedarf abgestimmtes Angebot einer den Unterricht ergänzenden Betreuung. Dieses Angebot umfasst höchstens 37,5 Zeitstunden pro Woche und schließt die Essensversorgung mit ein; es setzt voraus, dass an der besuchten Schule ein Ganztagsangebot besteht. Eine ergänzende Förderung und Betreuung wird mit der Maßgabe angeboten, dass diese neben der Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr die Zeiten von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst. Auf Antrag wird eine Ferienbetreuung angeboten, die wahlweise die Betreuungszeiten von 6.00 bis 7.30 Uhr, von 7.30 bis 13.30 Uhr, von 7.30 bis 16.00 Uhr oder von 16.00 bis 18.00 Uhr umfasst.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

1. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.:

Die Gesetzesänderungen werden grundsätzlich befürwortet und begrüßt. Allerdings sollten weitere Änderungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Tageskostenbeteiligung für Eltern (mit Wunsch auf eine ergänzende Förderung und Betreuung in der Schule) und für die Leistungserbringer (öffentliche Hand und Träger der freien Jugendhilfe) folgen. Die Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in gebundener Form gilt es zu beseitigen. Für alle Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und „Autismus“ sowie den Auftragsschulen sollte die Beteiligung an den Tageskosten entfallen. Eine Verbesserung der Personalausstattung in der ergänzenden Förderung und Betreuung ist dringend anzuraten.

2. Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.:

Die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden Vereinfachungen in der Kostenbeteiligung für Eltern mit Kindern in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden vom DaKS begrüßt. Weitere Vereinfachungen werden mit Blick auf die Schulen in Wartefrist nach § 101 Schulgesetz und Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und Auftragsschulen mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ angeregt.

3. Verband Deutscher Privatschulen Berlin-Brandenburg (VDP) e.V.:

Der VDP Berlin-Brandenburg nimmt mit Freude zur Kenntnis, dass die Module für die Horte vereinfacht wurden.

Verbesserungswürdig erscheinen uns

- Artikel 1, Punkt 2. a) (1) Satz 2
- Artikel 1, Punkt 2. a) (2)
- Artikel 1, Punkt 2., b), aa), letzter Teilsatz
- Artikel 1, Punkt 2., f) (6), Satz 2
- Anlage 2a